



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II/Wahlen	öffentlich	2020/094	31.08.2020

BERATUNGSFOLGE						
Gremium	Termin	Beratungsergebnis				
		EST	Ja	Nein	Enth.	
Wahlausschuss	17.09.2020					

Feststellung der Wahlergebnisse für die Wahl des Bürgermeisters sowie des Rates der Gemeinde Ostbevern

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird in der Sitzung unterbreitet.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt. Neben der Wahl der Rats- und Kreistagsmitglieder werden auch der Landrat des Kreises Warendorf und der Bürgermeister der Gemeinde Ostbevern direkt von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt.

Gemäß §§ 34 Abs. 1 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stellt der Wahlausschuss nach erfolgter Wahl fest, wie viel Stimmen für die Bewerber für das Amt des Bürgermeisters, die Bewerber in den Wahlbezirken und für die Parteien abgegeben worden sind sowie welche Bewerber für das Amt des Bürgermeisters, in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt sind.

Der Wahlausschuss ist dabei an die von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen gemäß § 34 Abs. 2 KWahlG gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Im Einzelnen stellt der Wahlausschuss nach erfolgter Vorprüfung der Wahlniederschriften durch den Wahlleiter gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber,
5. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien abgegebenen Stimmen,
6. wie viel Sitze den Parteien gemäß § 33 Abs. 1 bis 5 KWahlG zuzuteilen sind,
7. welche Bewerber gemäß § 33 Abs. 6 KWahlG aus der Reserveliste gewählt sind.

Die Ziehung des Loses bei Stimmengleichheit und bei gleichen Zahlenbruchteilen ist in der Sitzung des Wahlausschusses vorzunehmen.

Für die Wahl des Bürgermeisters gelten gemäß § 75 d KWahlO die Vorschriften des § 61 Abs. 3 KWahlO mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Feststellungen nach den Nummern 4 bis 7 die auf die Bewerber jeweils entfallenen Stimmen und der danach gewählte Bewerber oder das Erfordernis einer Stichwahl festzustellen ist.

Gemäß § 46 c Abs. 2 KWahlG findet für den Fall, dass von mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei der Kandidatur um das Amt des Bürgermeisters in Ostbevern gibt es zwei Kandidaten. Die Wahrscheinlichkeit, dass es aufgrund einer erzielten Stimmengleichheit zu einer Stichwahl kommt, ist somit äußerst gering. Der Termin für die mögliche Stichwahl ist auf Sonntag, 27. September 2020, festgesetzt worden.

Dr. Michael König
Wahlleiter

Hubertus Stegemann
Fachbereichsleiter

Barbara Roggenland
Fachbereichsleiterin
